

FAQ zum Schutzkonzept 2.0 und der Wiederaufnahme der Wettkämpfe im Tennis nach dem 6. Juni 2020

Stand: 4. Juni 2020, Änderungen/Ergänzungen gegenüber der Vorversion sind grün markiert

Ab dem 6. Juni 2020 kann auch der Tennissport praktisch zur Normalität zurückkehren. Die wichtigsten Fragen rund um das Schutzkonzept 2.0 beantworten wir hier:

Wieviele Personen dürfen sich genau auf unserer Anlage aufhalten?

Die vermeldeten nun erlaubten spontanen Versammlungen von bis zu 30 Personen beziehen sich auf Menschenansammlungen im öffentlichen Raum. Das heisst, Tennisclubs- oder center sind davon nicht betroffen. Für Clubs und Center gilt ein Richtwert von max. 1 Person pro 10m² im normalen Spielbetrieb oder 4m² an Veranstaltungen. Gleichzeitig muss aber immer auch der 2-Meter-Abstand eingehalten werden. Das heisst also, dass bei genügend vorhandenem Platz im Club / Center auch mehr als 30 Personen anwesend sein können.

Als Betreiber einer Tennisanlage (Club oder Center) kann man somit eine Personenobergrenze von 30 (wie im Schutzkonzept 2.0 noch angegeben) trotzdem bestehen lassen, eine eigene, auf die Platzverhältnisse angepasste neue Limite definieren oder auch nur die Abstandsregel kommunizieren. Die Lockerungen ab dem 6. Juni lassen hier einige Freiheiten zu.

Welche Vorschriften gelten für ein Sommercamp, das wir organisieren möchten?

Trainingslager und Camps gelten offiziell als Veranstaltungen, also gleich wie die Wettkämpfe, Turniere und Meisterschaften. Das BASPO hat dazu spezifische Rahmenvorgaben verfasst, die bei der Vorbereitung miteinbezogen werden sollen.

Weitere Informationen dazu unter <https://www.jugendundsport.ch> und hier finden Sie die entsprechenden Rahmenvorgaben für die Lager https://www.swissolympic.ch/dam/jcr:db4a7cff-113a-4b6a-9e4e-c736f1be628e/Rahmenvorgaben_Schutzkonzepte_Lagersport_d.pdf

Dürfen wir die Garderoben und Duschen für unsere Mitglieder öffnen?

Ja, aber auch hier ist der Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten. Je nach Platzverhältnissen ist es zu empfehlen, eine bestimmte Anzahl Personen zu definieren, die sich gleichzeitig in den Räumlichkeiten aufhalten darf.

Was geschieht mit den Empfehlungen zum Doppelspielen, zu den Zeitfenstern für 65+, zu den eigenen Bällen?

Alle Empfehlungen sind hinfällig geworden und gelten nicht mehr, sofern sie nicht ein bestimmter Club für seine Mitglieder bestehen lassen will. Allgemeingültig sind die COVID-19-Verordnung 2 <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2020/1815.pdf> und die neuen Rahmenvorgaben des BASPO <https://www.swissolympic.ch/ueber-swiss-olympic/news-medien/Fokus-Coronavirus.html>

Warum empfiehlt Swiss Tennis immer noch eine Protokollierung der Tennisspielenden? Wieso soll man die Zuschauer an Turnieren und anderen Anlässen registrieren?

Der Bund schreibt eine Protokollierung der engen Kontakte vor. Enge Kontakte heisst, weniger als 2 Meter Abstand während mehr als 15 Minuten. Im normalen Spielbetrieb und an Veranstaltungen/Turnieren ist es nicht zu 100% auszuschliessen, dass sich die Menschen unter Umständen nahekommen. Es liegt aber im Ermessen des Clubs/Centers oder Veranstalters, ob und wie er Protokollierung der Personendaten vornehmen will.

Wenn es eine Ansteckung gibt, verlangt die kantonale Gesundheitsbehörde die Anwesenheitslisten. Sollten keine vorhanden sind, wird ein öffentlicher Aufruf erfolgen, um zu erfahren, wer zu besagter Zeit auf der Anlage war. Dies kann unserer Meinung nach nicht im Interesse eines Clubs oder eines Centers sein, deshalb wird die freiwillige Registrierung aller Anwesenden empfohlen.